

## 970 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 7. 6. 1989

# Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXX 1989, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (49. Gehaltsgesetz-Novelle) und das Pensionsgesetz 1965 geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 737/1988, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 21 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Abs. 1 bis 6 sind auch auf den Beamten anzuwenden, der seinen Dienstort in einem österreichischen Zollausschlußgebiet hat.“

2. § 51 Abs. 8 lit. a lautet:

„a) Die Abgeltung gebührt nur für Lehrveranstaltungen, an denen wenigstens 30 Hörer teilnehmen.“

3. Im § 63 Abs. 1 wird der Ausdruck „Lehrer der Verwendungsgruppe L 1“ durch den Ausdruck „Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 oder allenfalls einer niedrigeren Verwendungsgruppe“ ersetzt.

4. Dem § 82 a werden folgende Abs. 5 bis 7 angefügt:

„(5) An Stelle des im Abs. 2 für die Verwendungsgruppe PT 1 vorgesehenen Gehaltes gebührt

1. den Leitern einer Gruppe der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung und dem Leiter der Post- und Telegraphendirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland ein Gehalt im Ausmaß von 79 000 S und

2. den Leitern der übrigen Post- und Telegraphendirektionen ein Gehalt im Ausmaß von 75 000 S.

(6) Für die im Abs. 5 Z 1 oder 2 angeführten Beamten gelten durch das Gehalt alle Mehrleistungen in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. Für diese Beamten gelten 20 vH des Gehaltes als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen. Die §§ 82 b bis 82 d sind auf diese Beamten nicht anzuwenden.

(7) Wird ein im Abs. 5 Z 1 oder 2 angeführter Beamter auf eine andere Planstelle ernannt oder übergeleitet, so kommt für ihn eine allfällige Ergänzungszulage nach § 12 a Abs. 9 nicht in Betracht.“

5. § 82 c Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Dem Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung, der dauernd mit der Ausübung einer im Abs. 2 oder in einer Verordnung gemäß Abs. 3 angeführten Funktion betraut ist, gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage. Sie beträgt:

auf Arbeitsplätzen der Verwendungsgruppe	in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 15
		I bis 10	11 bis 14	
		Schilling		
PT 1	S	11 224	21 431	34 289
	1	9 887	12 356	22 242
	2	7 414	9 887	19 769
	3	6 796	9 268	12 356
	3 b	6 177	8 651	12 356
PT 2	1	6 177	8 651	10 503
	1 b	1 237	5 560	10 503
	2	2 471	5 560	7 414
	2 b	866	2 471	7 414
	3	1 237	2 471	4 942
	3 b	866	2 471	4 942
PT 3	1	1 237	2 471	3 707
	1 b	866	2 471	3 707
	2	866	1 730	2 594
	3	617	989	1 358
PT 4	1	432	803	1 173
PT 5	1	247	370	495

(2) Den Dienstzulagengruppen werden folgende Richtfunktionen zugewiesen:

in der Verwendungsgruppe	der Dienstzulagengruppe	im			
		Verwaltungs-dienst	Postdienst	Postauto-dienst	Fernmelde-dienst
PT 1	S	Leiter einer Gruppe in einer Dion	—	—	Leiter des Fernmelde-technischen Zentralamtes
	1	—	—	Leiter der Post-autobetriebslei-tung Wien	Leiter des Fernmeldebe-trihsamtes Wien, Graz oder Linz
	2	Leiter einer Abtei-lung in einer Dion	—	Leiter einer son-stigen Postauto-betriebsleitung	Leiter eines sonstigen Fernmeldebe-trihsamtes
	3	Leiter des Bilanz-und Prüfwesens in der GenDion	—	Stellvertreter des Leiters einer Postautobetriebs-leitung	Stellvertreter des Leiters eines Fern-meldebe-trihsamtes
	3 b	Referent A in der GenDion	—	—	—
	1	Referent A in einer Dion	Leiter eines Post-amtes I. Klasse, erster Stufe	—	Leiter der Technischen Stelle in einem Fern-meldebe-trihsamt
	1 b	Referent B in der GenDion; Referent B 1 in einer Dion	—	—	—

## 970 der Beilagen

3

in der Verwendungs- gruppe	der Dienstzulagen- gruppe	im			
		Verwaltungs- dienst	Postdienst	Postauto- dienst	Fernmelde- dienst
PT 2	2	Stellvertreter des Leiters des Rechenzentrums	Leiter eines Postamtes I. Klasse, zweiter Stufe	Leiter einer Verwaltungsabteilung einer Postautobetriebsleitung	Leiter eines Betriebsbezirkes mit mehr als 15 000 Teilnehmern oder eines Betriebsbezirkes B in einem Fernmeldebetriebsamt
	2 b	Referent B 2 in einer Dion	—	—	Referent in gehobener technischer Verwendung im Fernmeldetechnischen Zentralamt
	3	Leiter der RZ-Planung	Leiter eines Postamtes I. Klasse, dritter Stufe	Leiter einer Postgarage I	Leiter der Stromversorgungsaufsicht
	3 b	Referent B 3 in einer Dion	—	—	—
PT 3	1	Anwendungsorganisator	Leiter eines Postamtes II. Klasse, erster Stufe	Leiter einer Postgarage II	Leiter einer Planungsgruppe in einer Bau- und Planungsstelle
	1 b	Referent B 4 in einer Dion	—	—	—
	2	Programmierer	Leiter eines Postamtes II. Klasse, zweiter Stufe	Leiter einer Postgarage III	Meßspezialist
	3	—	Leiter eines Postamtes II. Klasse, dritter Stufe	—	Systemtechniker OES im Turnusdienst mit regelmäßigem Nachtdienst
PT 4	1	—	Leiter eines Postamtes II. Klasse, vierter Stufe	Leiter einer Postgarage IV	Heimaufsicht in einem Lehrlingswohnheim
PT 5	1	—	Leiter eines Postamtes III. Klasse	—	—

Die in der Tabelle verwendeten Abkürzungen bedeuten:

1. ‚Dion‘: Post- und Telegraphendirektion,
2. ‚GenDion‘: Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung,
3. ‚OES‘: Österreichisches elektronisches System (Österreichisches digitales Telefonsystem) und
4. ‚RZ‘: Rechenzentrum.“

6. § 82 d Abs. 3 lautet:

„(3) Abs. 1 ist auf Beamte, die solche Tätigkeiten oder eine im § 82 a Abs. 5 angeführte Tätigkeit nicht dauernd, aber mindestens während eines Kalendermonates ausüben, mit der Maßgabe anzuwenden, daß hierfür an Stelle der Verwendungszulage eine nicht ruhegenußfähige Verwendungszulage in derselben Höhe gebührt. Eine in der niedrigeren Verwendungsgruppe gebührende

Dienstzulage ist vor Ermittlung des Differenzbetrages dem Gehalt der niedrigeren Verwendungsgruppe zuzuzählen.“

7. § 92 Abs. 3 lautet:

„(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes und seiner Novellen können ab dem Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes oder der betreffenden Novelle erlassen werden. Die Verordnungen treten frühestens mit dem Tag in Kraft, mit dem die betreffende Verordnungsermächtigung in Kraft tritt.“

8. Die §§ 95 und 96 lauten:

„Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung

§ 95. Wird ein Beamter gemäß § 240 a BDG 1979 in die Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung übergeleitet, so gebührt ihm die besoldungsrechtliche Stellung, die sich aus der sinngemäßen Anwendung des § 82 e ergibt. § 12 a Abs. 9 letzter Satz ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß auch eine allfällige Verwendungszulage und eine allfällige Dienstzulage nach § 82 c bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen sind.

Vollziehung

§ 96. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.“

## Artikel II

Das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 737/1988, wird wie folgt geändert:

Die §§ 30 und 31 lauten:

„Sachleistungen

§ 30. Die für Beamte des Dienststandes geltenden gesetzlichen Bestimmungen über Sachleistungen sind auf Beamte des Ruhestandes und Hinterbliebene sinngemäß anzuwenden.

Sonderbestimmungen für Anspruchsberechtigte mit Wohnsitz in einem Gebiet mit ausländischer Währung oder in einem österreichischen Zollausschlußgebiet

§ 31. § 21 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, ist auf den Beamten des Ruhestandes und seine Hinterbliebenen anzuwenden, die in einem Gebiet mit ausländischer Währung oder in einem österreichischen Zollausschlußgebiet wohnen, wenn

1. es dem Beamten oder seinen Hinterbliebenen aus wirtschaftlichen oder familiären Gründen nicht zumutbar ist, diesen Wohnsitz aufzugeben, und
2. der Beamte unmittelbar vor seinem Ausscheiden aus dem Dienststand Anspruch auf Leistungen nach § 21 des Gehaltsgesetzes 1956 gehabt hat oder gehabt hätte, wäre § 21 Abs. 7 des Gehaltsgesetzes 1956 zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand anzuwenden gewesen.“

## Artikel III

Für die Zeit vom 1. Jänner 1989 bis zum 31. Dezember 1989 wird das Gehaltsgesetz 1956 wie folgt geändert:

Im § 39 wird in der Tabelle in der Verwendungsgruppe P 3, Gehaltsstufe 12, der Betrag „12 126“ durch den Betrag „12 129“ ersetzt.

## Artikel IV

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 3 mit 1. September 1988,
2. Art. III mit 1. Jänner 1989,
3. Art. I Z 2 mit 1. Feber 1989,
4. Art. I Z 4 bis 6 und 8 mit 1. Jänner 1990,
5. Art. I Z 1 und 7 und Art. II nach Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 1989 treten außer Kraft:

1. Art. XIV der 41. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 656/1983, und
2. Art. XI der 47. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 288/1988.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

## VORBLATT

**Problem:**

Derzeit gehören die Beamten der Generaldirektion und der Direktionen der Post- und Telegraphenverwaltung noch der Besoldungsgruppe der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung an, die Beamten des Betriebsdienstes jedoch der Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung. Die Zuordnung der Beamten zu unterschiedlichen Besoldungsgruppen innerhalb desselben Unternehmens behindert den im Interesse des Unternehmens liegenden Wechsel zwischen Dienststellen.

**Ziel:**

Schaffung einer gemeinsamen Besoldungsgruppe für alle Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung.

**Inhalt:**

Eine Gemeinkostenanalyse hat in der Post- und Telegraphenverwaltung eine Straffung der Organisation und damit personelle wie finanzielle Einsparungen gebracht. In der Folge dieser Maßnahme werden nun die Beamten des Verwaltungsdienstes, das sind die Beamten der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, der Post- und Telegraphendirektionen, des Post- und Telegrapheninspektorates Salzburg und des Fernmeldegebührenamtes Wien, in das PT-Schema übergeleitet.

**Alternativen:**

Keine.

**Kosten:**

Aus der Überleitung der Beamten des Verwaltungsdienstes erwachsen jährliche Mehrkosten im Ausmaß von 81,4 Millionen Schilling. Die Gemeinkostenanalyse ergab ein Gesamteinsparungspotential von 665 Planstellen (250,6 Millionen Schilling). Die entsprechende Reduzierung des Personalstandes erfolgt im Wege des natürlichen Abganges (im wesentlichen durch Pensionierungen).

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil:

Der vorliegende Gesetzesentwurf regelt vor allem die Überleitung der Beamten in den Dienststellen des Verwaltungsdienstes der Post- und Telegraphenverwaltung in das PT-Schema.

Daneben sieht dieses Bundesgesetz folgende Maßnahmen vor:

1. Klarstellung, daß auch österreichische Zollausschlußgebiete zum Anwendungsbereich der Bestimmungen über die sogenannte „Auslandsbesoldung“ zählen,
2. Bemessung der Höhe der Kollegiengeldabgeltung an Universitäten und Kunsthochschulen nach der Zahl der Teilnehmer statt nach der Zahl der inskribierten Hörer, da die Inskription der einzelnen Lehrveranstaltungen in den einschlägigen Hochschulstudiengesetzen nicht mehr vorgesehen ist,
3. Anwendung der Bestimmungen über die Vergütung der Betreuungslehrer im Unterrichtspraktikum auch auf Lehrer, die einer niedrigeren Verwendungsgruppe als der Verwendungsgruppe L 1 angehören,
4. Ersatz des Begriffes „Naturalbezüge“ durch den Begriff „Sachleistungen“ auch im Pensionsgesetz 1965,
5. Berichtigung eines fehlerhaften Bezugsansatzes,
6. Aufhebung einer überholten Übergangsbestimmung.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Artikel 10 Abs. 1 Z 16 B-VG.

### Besonderer Teil:

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

#### Zu Art. I Z 1 (§ 21 Abs. 7):

§ 21 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 bezieht sich auf Dienstorte und Wohnorte von Beamten außerhalb des österreichischen Währungsgebietes. Zollausschlußgebiete zählen zum österreichischen Bundesgebiet. Der Schilling ist in diesen Gebieten somit gesetzliches Zahlungsmittel. Es ist allerdings nicht gesetzlich verboten, in Zollausschlußgebieten außer

der österreichischen Währung auch andere Währungen zu verwenden.

Die vorgesehene Änderung soll die Anwendung des § 21 auf die Besoldung der in diesen Gebieten Dienst verrichtenden und wohnenden Beamten des Dienststandes rechtlich absichern, da dort der Geldverkehr tatsächlich in ausländischer Währung (DM) abgewickelt wird.

#### Zu Art. I Z 2 (§ 51 Abs. 8 lit. a):

Da nach den mit 1. Feber 1989 in Kraft getretenen Novellen zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz und zum Kunsthochschul-Studiengesetz die Inskription einzelner Lehrveranstaltungen entfällt, ist jene Bestimmung über die Kollegiengeldabgeltung, die auf die Zahl der inskribierten Hörer einer Lehrveranstaltung abstellt, anzupassen. Es ist daher vorgesehen, im § 51 Abs. 8 lit. a künftig nicht mehr an die Inskription, sondern an die Teilnahme anzuknüpfen. Der Nachweis der Teilnahme wird in geeigneter Weise zu erbringen sein, zB durch Anmeldungs- oder Teilnehmerlisten.

#### Zu Art. I Z 3 (§ 63 Abs. 1):

In der Praxis hat sich der Bedarf ergeben, in einzelnen Fällen auch Lehrer, die nicht der Verwendungsgruppe L 1, sondern einer niedrigeren Verwendungsgruppe angehören, als Betreuungslehrer (§ 25 des Unterrichtspraktikumsgesetzes, BGBl. Nr. 145/1988) einzusetzen. Um für diese Lehrer eine Abgeltung ihrer Betreuungstätigkeit gesetzlich sicherzustellen, soll im § 63 Abs. 1 Gehaltsgesetz 1956, der die einschlägige Vergütungsregelung enthält, die Umschreibung des Kreises der Anspruchsberechtigten entsprechend erweitert werden.

#### Zu Art. I Z 4 (§ 82 a Abs. 5 bis 7):

Abs. 5 sieht für die gemäß § 230 a BDG (in der Fassung des gleichzeitig eingebrachten Entwurfes einer BDG-Novelle 1989) auf jeweils fünf Jahre ernannten Funktionsträger der Post- und Telegraphenverwaltung Fixbezüge vor. Damit wird vor allem für qualifizierte jüngere Beamte ein Anreiz geschaffen, sich um diese Verwendungen zu bewerben.

Mit dem Fixbezug sind gemäß Abs. 6 auch alle zeit- und mengenmäßigen Mehrleistungen abgegolten.

Abs. 7 stellt sicher, daß ein Beamter, der aus einer mit Fixbezug entlohten Führungsfunktion abberufen wird, nicht weiterhin den (höheren) Funktionsbezug, sondern jenen Bezug bezieht, der seiner tatsächlichen Verwendung entspricht. Diese Bestimmung wird in der Intention einer leistungsgerechten, auf die Ausübung einer Funktion abstellenden Regelung gerecht.

**Zu Art. I Z 5 (§ 82 c Abs. 1 und 2):**

Bei der Überleitung der Beamten des Verwaltungsdienstes der Post- und Telegraphenverwaltung in das PT-Schema kann nicht in allen Fällen mit den vorhandenen Dienstzulagengruppen das Auslangen gefunden werden. Für einzelne Verwendungen sind die neuen Dienstzulagengruppen PT 1/3b, PT 2/1b, PT 2/3b und PT 3/1b zu schaffen. Die Tabelle in Abs. 2 wird um die Richtfunktionen für den Verwaltungsdienst erweitert und berücksichtigt, daß nunmehr auch die (bereits im Vorjahr in das PT-Schema übergeleiteten) Beamten des Rechenzentrums dem Verwaltungsdienst angehören.

**Zu Art. I Z 6 (§ 82 d Abs. 3):**

Auf Grund dieser Bestimmung gebührt nunmehr auch jenen Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung, die eine zeitlich befristete Funktion (§ 230 a BDG 1979 in der Fassung des gleichzeitig eingebrachten Entwurfes einer BDG-Novelle 1989) mindestens während eines Kalendermonates vertretungsweise ausüben, eine nicht ruhegenußfähige Verwendungsabgeltung.

**Zu Art. I Z 7 (§ 92 Abs. 3):**

Die neugefaßte Bestimmung ermöglicht es, bereits ab der Verlautbarung von Verordnungsermächtigungen im Bundesgesetzblatt Verordnungen erlassen zu können, auch wenn die betreffende Verordnungsermächtigung erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft tritt. Die betreffenden Verordnungen dürfen frühestens zugleich mit der zugrundeliegenden Verordnungsermächtigung in Kraft treten.

Damit kann die Überleitung der Beamten in den Dienststellen des Verwaltungsdienstes der Post- und Telegraphenverwaltung in das PT-Schema durch Erlassung einer Post- und Telegraphen-Zuordnungsverordnung noch im Jahre 1989 zeitgerecht vorbereitet werden.

**Zu Art. I Z 8 (§§ 95 und 96):**

§ 95 stellt sicher, daß auf Überleitungen der Beamten des Verwaltungsdienstes in die Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung auf Grund von Optionen das Überstellungsrecht anzuwenden ist und legt damit fest, welche besoldungsrechtliche Stellung im PT-Schema gebührt. Da mit diesen Überleitungen im Gegensatz zu Überstellungen in andere Besoldungsgruppen kein Arbeitsplatzwechsel verbunden sein wird, sind für die Bemessung der Ergänzungszulage abweichend vom § 12 a Abs. 9 des Gehaltsgesetzes 1956 auch die Verwendungszulage und die Dienstzulage nach § 82 c des Gehaltsgesetzes 1956 zu berücksichtigen.

Über den Anlaßfall der Überleitung des Verwaltungsdienstes hinaus ist diese Regelung auch auf alle Gruppen anzuwenden, die bereits früher in das PT-Schema übergeleitet worden sind, wenn einzelne Beamte dieser Gruppen erst jetzt vom Optionsrecht Gebrauch machen.

Mit § 96 wird die Vollziehungsklausel des Gehaltsgesetzes 1956 entsprechend den geltenden legislatischen Richtlinien neu gefaßt.

**Zu Art. II:**

**Zu § 30 des Pensionsgesetzes 1965:**

Der Ausdruck „Naturalbezüge“ ist schon seit längerer Zeit im BDG 1979 (§ 80) und im Gehaltsgesetz 1956 (§ 24) durch den Ausdruck „Sachbezüge“ ersetzt worden. § 30 des Pensionsgesetzes 1965 übernimmt diese Bezeichnungsänderung.

**Zu § 31 des Pensionsgesetzes 1965:**

Die Änderung des § 21 des Gehaltsgesetzes 1956 durch Art. I erfordert eine Anpassung des § 31 des Pensionsgesetzes 1965. Damit wird die Anwendung des § 21 des Gehaltsgesetzes 1956 auch auf die Besoldung der in diesen Gebieten wohnenden Beamten des Ruhestandes rechtlich abgesichert.

**Zu Art. III:**

Hier wird ein fehlerhafter Bezugsansatz der 48. GG-Novelle berichtigt.

**Zu Art. IV:**

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes. Abs. 2 hebt eine Übergangsbestimmung auf, die durch den neuen § 95 des Gehaltsgesetzes 1956 überholt ist. Abs. 3 enthält die Vollziehungsklausel.

## Textgegenüberstellung

In die nachfolgende Textgegenüberstellung werden Neuregelungen, denen kein bisheriger Text gegenübersteht oder die nur Änderungen von Bezugsansätzen beinhalten, nicht aufgenommen.

### Gehaltsgesetz 1956

neu

#### Art. I Z 2:

§ 51. (8) Einem Universitätsassistenten, der bei Pflichtlehrveranstaltungen ohne remunerierten Lehrauftrag im Sinne des § 184 Abs. 2 BDG 1979 verantwortlich mitgearbeitet hat, gebührt in den nachstehend angeführten Fällen eine Kollegiengeldabgeltung in der Höhe eines Achtels des Grundbetrages gemäß Abs. 2 lit. a für jede Wochenstunde im Semester, höchstens jedoch in der Höhe des Grundbetrages.

- a) Die Abgeltung gebührt nur für Lehrveranstaltungen, an denen wenigstens 30 Hörer teilnehmen.
- ...

#### Art. I Z 3:

§ 63. (1) Dem Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 oder allenfalls einer niedrigeren Verwendungsgruppe, der mit der Betreuung eines Unterrichtspraktikanten betraut ist, gebührt für diese Tätigkeit eine Vergütung im Ausmaß von 15 vH des Unterschiedsbetrages zwischen dem Gehalt der Gehaltsstufe 12 der Verwendungsgruppe L 1 und dem Gehalt der Gehaltsstufe 11 der Verwendungsgruppe L PA.

...

#### Art. I Z 5:

§ 82 c. (1) Dem Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung, der dauernd mit der Ausübung einer im Abs. 2 oder in einer Verordnung gemäß Abs. 3 angeführten Funktion betraut ist, gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage. Sie beträgt:

alt

§ 51. (8) Einem Universitätsassistenten, der bei Pflichtlehrveranstaltungen ohne remunerierten Lehrauftrag im Sinne des § 184 Abs. 2 BDG 1979 verantwortlich mitgearbeitet hat, gebührt in den nachstehend angeführten Fällen eine Kollegiengeldabgeltung in der Höhe eines Achtels des Grundbetrages gemäß Abs. 2 lit. a für jede Wochenstunde im Semester, höchstens jedoch in der Höhe des Grundbetrages.

- a) Die Abgeltung gebührt nur für Lehrveranstaltungen, die von wenigstens 30 Hörern inskribiert wurden.
- ...

§ 63. (1) Dem Lehrer der Verwendungsgruppe L 1, der mit der Betreuung eines Unterrichtspraktikanten betraut ist, gebührt für diese Tätigkeit eine Vergütung im Ausmaß von 15 vH des Unterschiedsbetrages zwischen dem Gehalt der Gehaltsstufe 12 der Verwendungsgruppe L 1 und dem Gehalt der Gehaltsstufe 11 der Verwendungsgruppe L PA.

...

§ 82 c. (1) Dem Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung, der dauernd mit der Ausübung einer im Abs. 2 oder in einer Verordnung gemäß Abs. 3 angeführten Funktion betraut ist, gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage. Sie beträgt:



neu

auf Arbeitsplätzen der Verwendungsgruppe	in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 15
		1 bis 10	11 bis 14	
		Schilling		
PT 1	S	11 224	21 431	34 289
	1	9 887	12 356	22 242
	2	7 414	9 887	19 769
	3	6 796	9 268	12 356
	3 b	6 177	8 651	12 356
PT 2	1	6 177	8 651	10 503
	1 b	1 237	5 560	10 503
	2	2 471	5 560	7 414
	2 b	866	2 471	7 414
	3	1 237	2 471	4 942
	3 b	866	2 471	4 942
PT 3	1	1 237	2 471	3 707
	1 b	866	2 471	3 707
	2	866	1 730	2 594
	3	617	989	1 358
PT 4	1	432	803	1 173
PT 5	1	247	370	495

(2) Den Dienstzulagengruppen werden folgende Richtfunktionen zugewiesen:

in der Verwendungsgruppe	der Dienstzulagengruppe	im			
		Verwaltungsdienst	Postdienst	Postautodienst	Fernmeldedienst
PT 1	S	Leiter einer Gruppe in einer Dion	—	—	Leiter des Fernmeldetechnischen Zentralamtes
	1	—	—	Leiter der Postautobetriebsleitung Wien	Leiter des Fernmeldebetriebsamtes Wien, Graz oder Linz

alt

auf Arbeitsplätzen der Verwendungsgruppe	in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 15
		1 bis 10	11 bis 14	
		Schilling		
PT 1	S	10 908	20 827	33 323
	1	9 608	12 008	21 615
	2	7 205	9 608	19 212
	3	6 604	9 007	12 008
PT 2	1	6 003	8 407	10 207
	2	2 401	5 403	7 205
	2 b	842	2 401	7 205
	3	1 202	2 401	4 803
PT 3	1	1 202	2 401	3 603
	2	842	1 681	2 521
	3	600	961	1 320
PT 4	1	420	760	1 140
PT 5	1	240	360	481

(2) Den Dienstzulagengruppen werden folgende Richtfunktionen zugewiesen:

in der Verwendungsgruppe	der Dienstzulagengruppe	im			
		Postdienst	Postautodienst	Fernmeldedienst	Rechenzentrum
PT 1	S	—	—	Leiter des Fernmeldetechnischen Zentralamtes	—
	1	—	Leiter der Postautobetriebsleitung Wien	Leiter des Fernmeldebetriebsamtes Wien, Graz oder Linz	—

970 der Beilagen

10

970 der Beilagen

neu

in der Verwendungsgruppe	der Dienstzulagen-gruppe	im			
		Verwaltungs-dienst	Postdienst	Postauto-dienst	Fernmelde-dienst
PT 2	2	Leiter einer Abteilung in einer Dion	—	Leiter einer sonstigen Postautobetriebsleitung	Leiter eines sonstigen Fernmeldebetriebsamtes
	3	Leiter des Bilanz- und Prüfwesens in der GenDion	—	Stellvertreter des Leiters einer Postautobetriebsleitung	Stellvertreter des Leiters eines Fernmeldebetriebsamtes
	3 b	Referent A in der GenDion	—	—	—
PT 2	1	Referent A in einer Dion	Leiter eines Postamtes I. Klasse, erster Stufe	—	Leiter der Technischen Stelle in einem Fernmeldebetriebsamt
	1 b	Referent B in der GenDion; Referent B 1 in einer Dion	—	—	—
	2	Stellvertreter des Leiters des Rechenzentrums	Leiter eines Postamtes I. Klasse, zweiter Stufe	Leiter einer Verwaltungsabteilung einer Postautobetriebsleitung	Leiter eines Betriebsbezirkes mit mehr als 15 000 Teilnehmern oder eines Betriebsbezirkes B in einem Fernmeldebetriebsamt
	2 b	Referent B 2 in einer Dion	—	—	Referent in gehobener technischer Verwendung im Fernmelde-technischen Zentralamt

alt

in der Verwendungsgruppe	der Dienstzulagen-gruppe	im			
		Post-dienst	Postauto-dienst	Fernmelde-dienst	Rechen-zentrum
PT 2	2	—	Leiter einer sonstigen Postautobetriebsleitung	Leiter eines sonstigen Fernmeldebetriebsamtes	—
	3	—	Stellvertreter des Leiters einer Postautobetriebsleitung	Stellvertreter des Leiters eines Fernmeldebetriebsamtes	—
	1	Leiter eines Postamtes I. Klasse, erster Stufe	Leiter der Postautohauptwerkstätte	Leiter der technischen Stelle in einem Fernmeldebetriebsamt	Leiter des Rechenzentrums
PT 2	2	Leiter eines Postamtes I. Klasse, zweiter Stufe	Leiter einer Verwaltungsabteilung einer Postautobetriebsleitung	Leiter eines Betriebsbezirkes mit mehr als 15 000 Teilnehmern oder eines Betriebsbezirkes B in einem Fernmeldebetriebsamt	Stellvertreter des Leiters des Rechenzentrums
	2 b	—	—	Referent in gehobener technischer Verwendung im Fernmelde-technischen Zentralamt	—
	3	Leiter eines Postamtes I. Klasse, dritter Stufe	Leiter einer Postgarage I	Leiter der Stromversorgungsaufsicht	Leiter der RZ-Planung

neu

in der Verwendungsgruppe	der Dienstzulagen-gruppe	im			
		Verwaltungs-dienst	Postdienst	Postauto-dienst	Fernmelde-dienst
	3	Leiter der RZ-Planung	Leiter eines Postamtes I. Klasse, dritter Stufe	Leiter einer Postgarage I	Leiter der Stromversorgungsaufsicht
	3 b	Referent B 3 in einer Dion	—	—	—
PT 3	1	Anwendungsorganisor	Leiter eines Postamtes II. Klasse, erster Stufe	Leiter einer Postgarage II	Leiter einer Planungsgruppe in einer Bau- und Planungsstelle
	1 b	Referent B 4 in einer Dion	—	—	—
	2	Programmierer	Leiter eines Postamtes II. Klasse, zweiter Stufe	Leiter einer Postgarage III	Meßspezialist
	3	—	Leiter eines Postamtes II. Klasse, dritter Stufe	—	Systemtechniker OES im Turnusdienst mit regelmäßigem Nachtdienst
PT 4	1	—	Leiter eines Postamtes II. Klasse, vierter Stufe	Leiter einer Postgarage IV	Heimaufsicht in einem Lehrlingswohnheim
PT 5	1	—	Leiter eines Postamtes III. Klasse	—	—

alt

in der Verwendungsgruppe	der Dienstzulagen-gruppe	im			
		Post-dienst	Postauto-dienst	Fernmelde-dienst	Rechenzentrum
PT 3	1	Leiter eines Postamtes II. Klasse, erster Stufe	Leiter einer Postgarage II	Leiter einer Fernmeldezeugabteilung	Anwendungsorganisor
	2	Leiter eines Postamtes II. Klasse, zweiter Stufe	Leiter einer Postgarage III	Meßspezialist	Programmierer
	3	Leiter eines Postamtes II. Klasse, dritter Stufe	—	Systemtechniker OES im Turnusdienst mit regelmäßigem Nachtdienst	—
PT 4	1	Leiter eines Postamtes II. Klasse, vierter Stufe	Leiter einer Postgarage IV	Heimaufsicht in einem Lehrlingswohnheim	—
PT 5	1	Leiter eines Postamtes III. Klasse	—	—	—

970 der Beilagen

970 der Beilagen XVII. GP - Regierungsvorlage (gesamtes Original)

neu

Die in der Tabelle verwendeten Abkürzungen bedeuten:

1. „Dion“: Post- und Telegraphendirektion,
2. „GenDion“: Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung,
3. „OES“: Österreichisches elektronisches System (Österreichisches digitales Telefonsystem) und
4. „RZ“: Rechenzentrum.

Art. I Z 6:

§ 82 d. (3) Abs. 1 ist auf Beamte, die solche Tätigkeiten oder eine im § 82 a Abs. 5 angeführte Tätigkeit nicht dauernd, aber mindestens während eines Kalendermonates ausüben, mit der Maßgabe anzuwenden, daß hierfür an Stelle der Verwendungszulage eine nicht ruhegenußfähige Verwendungsabteilung in derselben Höhe gebührt. Eine in der niedrigeren Verwendungsgruppe gebührende Dienstzulage ist vor Ermittlung des Differenzbetrages dem Gehalt der niedrigeren Verwendungsgruppe zuzuzählen.

Art. I Z 37:

§ 92. (3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes und seiner Novellen können ab dem Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes oder der betreffenden Novelle erlassen werden. Die Verordnungen treten frühestens mit dem Tag in Kraft, mit dem die betreffende Verordnungsermächtigung in Kraft tritt.

Art. I Z 8 und Art. IV Abs. 2:

Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung

§ 95. Wird ein Beamter gemäß § 240 a BDG 1979 in die Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung übergeleitet, so gebührt ihm die besoldungsrechtliche Stellung, die sich aus der sinngemäßen Anwendung des § 82 e ergibt. § 12 a Abs. 9 letzter Satz ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß auch eine allfällige Verwendungszulage und eine allfällige Dienstzulage nach § 82 c bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen sind.

alt

§ 82 d. (3) Abs. 1 ist auf Beamte, die solche Tätigkeiten nicht dauernd, aber mindestens während eines Kalendermonates ausüben, mit der Maßgabe anzuwenden, daß hierfür an Stelle der Verwendungszulage eine nicht ruhegenußfähige Verwendungsabteilung in derselben Höhe gebührt. Eine in der niedrigeren Verwendungsgruppe gebührende Dienstzulage ist vor Ermittlung des Differenzbetrages dem Gehalt der niedrigeren Verwendungsgruppe zuzuzählen.

§ 92. (3) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erlassenden Verordnungen können mit Wirksamkeit vom Tage des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes erlassen werden.

Bundesgesetz BGBl. Nr. 656/1983

Artikel XIV

Wird ein Beamter gemäß Art. II und III des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 659/1983, mit dem das BDG 1979 geändert wird, in die Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung übergeleitet, so gebührt ihm die besoldungsrechtliche Stellung, die sich aus der sinngemäßen Anwendung des § 82 e des Gehaltsgesetzes 1956 ergibt. § 12 a Abs. 9 letzter Satz des Gehaltsgesetzes 1956 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß auch eine allfällige Verwendungszulage und eine allfällige Dienstzulage nach § 82 c des Gehaltsgesetzes 1956 bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen sind.

neu

alt

## Bundesgesetz BGBl. Nr. 288/1988

### Artikel XI

Wird ein Beamter gemäß Art. VI der BDG-Novelle 1988, BGBl. Nr. 287, in die Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung übergeleitet, so gebührt ihm die besoldungsrechtliche Stellung, die sich aus der sinn-gemäßen Anwendung des § 82 e des Gehaltsgesetzes 1956 ergibt. § 12 a Abs. 9 letzter Satz des Gehaltsgesetzes 1956 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß auch eine allfällige Verwendungszulage und eine allfällige Dienstzulage nach § 82 c des Gehaltsgesetzes 1956 bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen sind.

### Gehaltsgesetz 1956

§ 95. Die nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Überleitungsdekrete sind nicht als Beurkundung im Sinne des Gebührengesetzes, BGBl. Nr. 184/1946, in der jeweils geltenden Fassung anzusehen.

§ 96. Sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, ist mit seiner Vollziehung jedes Bundesministerium, und zwar insoweit betraut, als es oberste Dienstbehörde ist.

### Vollziehung

§ 96. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

## Pensionsgesetz 1965

### Art. II:

#### Sachleistungen

§ 30. Die für Beamte des Dienststandes geltenden gesetzlichen Bestimmungen über Sachleistungen sind auf Beamte des Ruhestandes und Hinterbliebene sinn-gemäß anzuwenden.

#### Naturalbezug

§ 30. Die für Beamte des Dienststandes geltenden gesetzlichen Bestimmungen über Naturalbezüge sind auf Beamte des Ruhestandes und Hinterbliebene sinn-gemäß anzuwenden.

970 der Beilagen

13

14

970 der Beilagen

neu

Sonderbestimmungen für Anspruchsberechtigte mit Wohnsitz in einem Gebiet mit ausländischer Währung oder in einem österreichischen Zollausschlußgebiet

§ 31. § 21 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, ist auf den Beamten des Ruhestandes und seine Hinterbliebenen anzuwenden, die in einem Gebiet mit ausländischer Währung oder in einem österreichischen Zollausschlußgebiet wohnen, wenn

1. es dem Beamten oder seinen Hinterbliebenen aus wirtschaftlichen oder familiären Gründen nicht zumutbar ist, diesen Wohnsitz aufzugeben, und
2. der Beamte unmittelbar vor seinem Ausscheiden aus dem Dienststand Anspruch auf Leistungen nach § 21 des Gehaltsgesetzes 1956 gehabt hat oder gehabt hätte, wäre § 21 Abs. 7 des Gehaltsgesetzes 1956 zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand anzuwenden gewesen.

alt

Sonderbestimmungen für Anspruchsberechtigte mit Wohnsitz in einem Gebiet mit ausländischer Währung

§ 31. Die Bestimmungen des § 21 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54/1956, gelten für einen Beamten des Ruhestandes und für die Hinterbliebenen sinngemäß, wenn sie für die Besoldung des Beamten unmittelbar vor dessen Ausscheiden aus dem Dienststand maßgebend gewesen sind und es dem Beamten oder seinem Hinterbliebenen aus wirtschaftlichen oder familiären Gründen nicht zumutbar ist, den Wohnsitz in dem Gebiet mit ausländischer Währung aufzugeben.